



Rat der
Europäischen Union

130514/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/01/17

Brüssel, den 19. Januar 2017
(OR. en)

15672/16

PV/CONS 71
ENV 812
CLIMA 185

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3512. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt)**
vom 19. Dezember 2016 in Brüssel

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung.....	3
----------------------------------	---

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte	3
---	---

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

3. Annahme der Liste der A-Punkte	3
4. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO ₂ -effiziente Technologien [erste Lesung]	7

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien.....	7
6. Sonstiges.....	8
a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	
b) Saubere Energie für alle Europäer	
c) Bericht über die jüngste internationale Tagung	
d) Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft: Europäische Nachhaltigkeitspolitik"	
e) Europäische Woche für nachhaltige Entwicklung (ESDW) (30. Mai - 5. Juni 2017)	
f) Budapester Wassergipfel 2016 (Budapest, 28.-30. November 2016)	
g) Fitness-Check des EU-Naturschutzrechts (Vogelschutzrichtlinie und Habitat-Richtlinie)	
h) Berichte über die jüngsten internationalen Tagungen	
i) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	
j) REFIT-Evaluierung des EU-Umweltzeichens	
k) Geruchsbelästigung	
l) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	13
---	----

*

* * *

1. Annahme der Tagesordnung

15365/16 OJ CONS 70 ENV 787 CLIMA 177

Der Rat nahm die vorgenannte Tagesordnung an.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

2. Annahme der Liste der A-Punkte

15451/16 PTS A 108

Der Rat nahm die in Dokument 15451/16 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 9 müssen wie folgt lauten:

Punkt 9: 15238/16 PECHE 467
+ ADD 1
15260/16 PECHE 472

Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Annahme der Liste der A-Punkte

15450/16 PTS A 107

Der Rat nahm die in Dokument 15450/16 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 1 müssen wie folgt lauten:

Punkt 1: 14895/2/16 REV 2 CODEC 1748 AGRI 637 VETER 131 AGRILEG 183
ANIMAUX 29 SAN 409 DENLEG 86 PHYTOSAN 40
SEMEMCES 18
+ REV 2 ADD 1 REV 1
10755/16 AGRI 381 VETER 66 AGRILEG 103 ANIMAUX 19 SAN 286
DENLEG 65 PHYTOSAN 18 SEMENCES 9 CODEC 985
+ COR 1 (es, hr, ga)
+ COR 2 (de)
+ COR 3 (lv)
+ COR 4 (de, nl)
+ COR 5 (it)
+ ADD 1

Einzelheiten zu diesen Punkten sind nachstehend aufgeführt:

1. **Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) [erste Lesung]**
= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

14895/2/16 REV 2 CODEC 1748 AGRI 637 VETER 131 AGRILEG 183

ANIMAUX 29 SAN 409 DENLEG 86 PHYTOSAN 40

SEMEANCES 18

+ REV 2 ADD 1 REV 1

10755/16 AGRI 381 VETER 66 AGRILEG 103 ANIMAUX 19 SAN 286

DENLEG 65 PHYTOSAN 18 SEMENCES 9 CODEC 985

+ COR 1 (es, hr, ga)

+ COR 2 (de)

+ COR 3 (lv)

+ COR 4 (de, nl)

+ COR 5 (it)

+ ADD 1

vom ASTV (1. Teil) am 16.12.2016 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung und die Begründung des Rates (siehe Dok. 10755/16 bzw. 10755/16 ADD 1) bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation an (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV).

Erklärung Deutschlands, Griechenlands, Dänemarks, Luxemburgs, Maltas, der Tschechischen Republik, Portugals, Rumäniens, Sloweniens, Schwedens, Finnlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs

"Es wird festgestellt, dass die Begriffe 'Schadorganismus' ('harmful organism') und 'Schädling' ('pest') in den Rechtsakten der EU fachlich sinngleich und äquivalent sind und entsprechend verwendet werden.

Begründung:

Im Hinblick darauf, dass in bestehenden Rechtsakten der Kommission und in Richtlinien bzw. Verordnungen des Rates auch der Begriff Schadorganismus ('harmful organism') inhaltlich sinngleich und äquivalent verwendet wird (z. B. Richtlinie 93/85/EWG des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/138/EU), sollte die inhaltliche Äquivalenz der Begriffe 'pest' und 'harmful organism' besonders zum Ausdruck kommen, um mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung bereits bestehender EU-Rechtsakte und der neuen EU-Pflanzengesundheitsverordnung sowie der neuen Verordnung über amtliche Kontrollen auszuräumen."

2. **Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2018-2022**

= Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

14647/16 FREMP 192 JAI 967 COHOM 146

+ ADD 1

+ ADD 2

14423/16 FREMP 184 JAI 946 COHOM 143 DROIPEN 184 SOC 707

ASIM 151 MIGR 193

vom AStV (2. Teil) am 30.11.2016 gebilligt

Der Rat bestätigte die auf Gruppenebene erzielte Einigung über den Wortlaut des Vorschlags in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14423/16) und über die beiden zugehörigen Erklärungen (Dok. 14647/16 ADD 1 und ADD 2) und beschloss, den Beschlussentwurf dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten. (Rechtsgrundlage: Artikel 352 AEUV).

Erklärung des Rates zur Überprüfung des Mehrjahresrahmens

"Nach Artikel 30 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (im Folgenden 'Verordnung') wird 2017 eine unabhängige externe Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden 'Agentur') durchgeführt. Wie in Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung festgelegt, kann die Kommission, nachdem sie den Bewertungsbericht und die vom Verwaltungsrat der Agentur auf der Grundlage der Bewertung erteilten Empfehlungen geprüft hat, wenn sie dies für erforderlich erachtet, Vorschläge zur Änderung der Verordnung unterbreiten.

In diesem Kontext erklärt sich der Rat bereit, die Vorschläge zur Änderung der Verordnung, die die Kommission vorzulegen beschließt, sorgfältig zu prüfen, einschließlich solcher Vorschläge, die die Zuständigkeit der Agentur für Tätigkeiten in den Bereichen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen. Der Rat erklärt sich zudem bereit, Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren für die Verwaltung und die Arbeitsweise der Agentur sorgfältig zu prüfen."

Erklärung des Rates zu nationalen Minderheiten

"Es ist nicht beabsichtigt, in dem Ratsbeschluss den Begriff 'nationale Minderheit' zu definieren, und daher berühren die Tätigkeiten der Agentur für Grundrechte nach Artikel 2 Buchstabe b weder die Definition bzw. die Existenz des Begriffs 'nationale Minderheit' nach nationalem Recht noch die diesbezügliche Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten."

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass kein Einvernehmen darüber besteht, die vorgeschlagenen neuen Themenbereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in den neuen Mehrjahresrahmen der EU-Agentur für Grundrechte (2018-2022) aufzunehmen.

Die Kommission erinnert daran, dass infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Bestandteil des Unionsrechts geworden sind und daher durch den Aufgabenbereich der Agentur abgedeckt sind, wie alle Bereiche, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates in den Zuständigkeitsbereich der Union fallen.

Falls diese Themenbereiche nicht in den Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur für den Zeitraum 2018-2022 aufgenommen werden, wird die Agentur ihre Aufgaben in diesen Bereichen auch weiterhin auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates wahrnehmen."

Erklärung Österreichs, Belgiens, Finnlands, Deutschlands, Portugals, Sloweniens, Schwedens, Litauens, der Tschechischen Republik, Italiens, Luxemburgs und Irlands

"Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bedauern, dass die Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen – trotz der Tatsache, dass es sich dabei um Bereiche handelt, in denen die Grundrechte eine besonders kritische Rolle spielen und die daher zu den regulären Tätigkeiten der Agentur zählen sollten – nicht in den Mehrjahresrahmen der Agentur für Grundrechte aufgenommen werden konnten. Außerdem sei daran erinnert, dass die Agentur in diesen Bereichen bereits gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates auf Ersuchen tätig ist.

Österreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Portugal, Slowenien, Schweden, Litauen, die Tschechische Republik, Italien, Luxemburg und Irland bekräftigen ihre Unterstützung für die Einbeziehung der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in die Tätigkeitsbereiche der Agentur; sie werden im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates erneut auf diesen Punkt zurückkommen. Wir fordern die Kommission auf, im Anschluss an die unabhängige externe Evaluierung, die 2017 vorgenommen werden soll, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen."

4. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0148 (COD)

= Sachstandsbericht

15487/16 CLIMA 180 ENV 796 ENER 436 TRANS 495 IND 267

COMPET 656 MI 795 ECOFIN 1181 CODEC 1878

11065/15 CLIMA 88 ENV 499 ENER 289 TRANS 241 IND 116

COMPET 370 MI 498 ECOFIN 621 CODEC 1059

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 15487/16 enthaltenen Sachstandsbericht des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag. In der Diskussion, an der sich alle Delegationen beteiligten, begrüßten die Minister die unter dem slowakischen Vorsitz unternommenen Anstrengungen und die dabei erzielten Fortschritte als gute Grundlage für die weiteren Beratungen. Der Vorsitzende wünschte dem künftigen maltesischen Ratsvorsitz, dass die Beratungen erfolgreich vorangebracht werden können, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt wird.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

5. **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien**

= Annahme

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

15046/16 ENV 748 COMPET 629 IND 258 RECH 338 ECOFIN 1138 ECO 78

SOC 760 SAN 419 CONSUM 296 MI 765 CHIMIE 72 ENT 220

+ COR 1

Der Rat nahm die oben genannten Schlussfolgerungen (Dok. 15673/16) an und führte eine öffentliche Aussprache über den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch das verantwortungsvolle Management von Chemikalien.

Die Minister betonten, wie wichtig es ist, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt aufrechtzuerhalten, und begrüßten die Schlussfolgerungen, die angesichts des zehnjährigen Bestehens der REACH-Verordnung und vor deren Evaluierung und Überprüfung sowie vor der Eignungsprüfung aller anderen Rechtsvorschriften für chemische Stoffe gerade zum richtigen Zeitpunkt komme. Etliche Minister äußerten Bedenken hinsichtlich der von der Kommission vorgeschlagenen Kriterien für Chemikalien mit endokriner Wirkung und unterstrichen die Notwendigkeit, bis 2018 mit Blick auf das im 7. Umweltaktionsprogramm festgeschriebene Ziel einer schadstofffreien Umwelt voranzukommen.

6. **Sonstiges**

a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**

(*Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union*)

Nicht-EHS-Sektoren

- i) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030 zwecks Schaffung einer krisenfesten Energieunion und Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0231 (COD)

- ii) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2016/0230 (COD)

- = Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

15520/16 CLIMA 181 ENV 797 ENER 437 TRANS 502 AGRI 678 FORETS 66
COMPET 658 ECOFIN 1182 ONU 143 CODEC 1884

Der Rat nahm die Informationen zum Stand der Beratungen über die oben genannten Dossiers auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 15520/16) sowie der Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

b) **Saubere Energie für alle Europäer**

= Informationen der Kommission

Der Rat nahm Informationen der Kommission zu ihren jüngsten Vorschlägen für saubere Energie sowie Bemerkungen mehrerer Delegationen zur Kenntnis.

- c) **Bericht über die jüngste internationale Tagung:**
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) (Marrakesch, 7.-18. November 2016)
 - 22. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Klimaänderungen (COP 22)
 - 12. Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMP 12)
 - Erste Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA 1)
 - = Informationen des Vorsitzes und der Kommission
15527/16 CLIMA 182 ENV 798 ONU 144

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zum vorgenannten Punkt zur Kenntnis.

- d) **Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft: Europäische Nachhaltigkeitspolitik"**
- = Informationen der Kommission
14774/16 DEVGEN 261 ONU 132 ENV 735 ACP 169 FIN 821 RELEX 984

Die Kommission hat die eingangs genannte Mitteilung als Teil eines am 22. November 2016 eingereichten Pakets zur nachhaltigen Entwicklung vorgelegt. Zwar stieß die Bestandsaufnahme der derzeitigen politischen Strategien und Instrumente der EU auf Zustimmung, doch bedauerten einige Minister das Fehlen einer Mängelanalyse und dass keine Leitlinien für die weiteren Beratungen, auch nicht im Bereich der EU-Umweltpolitik, vorgegeben würden. Die Minister unterstrichen auch, dass im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2030 auf EU-Ebene eine umfassende, koordinierte und kohärente Strategie erforderlich ist; der von der Kommission angekündigten Plattform für die unterschiedlichen Interessenträger sehen sie mit Interesse entgegen. Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- e) **Europäische Woche für nachhaltige Entwicklung (ESDW) (30. Mai - 5. Juni 2017)**
- = Informationen der deutschen, der französischen, der österreichischen und der finnischen Delegation mit Unterstützung der tschechischen und der italienischen Delegation
15345/1/16 ENV 783 REV 1

Die österreichische Delegation stellte die Initiative der Europäischen Woche für nachhaltige Entwicklung vor und rief die Mitgliedstaaten auf, sich daran zu beteiligen und nationale Kontaktstellen zu benennen. Mehrere Delegationen brachten ihre Unterstützung für die genannte Initiative zum Ausdruck. Die Kommission wies darauf hin, dass die Europäische Nachhaltigkeitswoche im Jahr 2017 in derselben Woche stattfinden wird wie die Grüne Woche. Der Rat nahm die Informationen der österreichischen und anderer Delegationen sowie die Bemerkungen der Kommission zur Kenntnis.

f) **Budapester Wassergipfel 2016 (Budapest, 28.-30. November 2016)**

- = Informationen der ungarischen Delegation
15356/16 ENV 784

Der Rat nahm Informationen der ungarischen Delegation über den erfolgreichen Abschluss des Budapester Wassergipfels 2016 zur Kenntnis, auf dem eine Reihe von Herausforderungen im Bereich der Wasserwirtschaft benannt wurden und ein Aktionsplan angekündigt wurde.

g) **Fitness-Check des EU-Naturschutzrechts (Vogelschutzrichtlinie und Habitat-Richtlinie)**

- = Informationen der Kommission

Die Kommission stellte die Ergebnisse des Fitness-Checks der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie vor, wonach beide Richtlinien zweckmäßig sind und demnach keine Überarbeitung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, wobei allerdings stärker auf die Umsetzung geachtet werden sollte. Die Minister unterstützten dieses Fazit. Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis; er sieht der Vorlage des von ihr angekündigten künftigen Aktionsplans erwartungsvoll entgegen.

h) **Berichte über die jüngsten internationalen Tagungen:**

i) **Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (Cancún,**

4.-17. Dezember 2016)

- **13. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD COP 13)**
- **Achte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienenden Konferenz der Vertragsparteien (COP MOP 8)**
- **Zweite Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Nagoya-Protokolls über den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich bei deren Nutzung dienenden Konferenz der Vertragsparteien (COP MOP 2)**

ii) **66. Tagung der Internationalen Walfangkommission**

(Portorož, Slowenien, 24.-28. Oktober 2016)

15529/16 ENV 799 PECH 482

iii) **Neunte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 9) des UNECE-Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

(Ljubljana, 28.-30. November 2016)

15405/16 ENV 789 IND 264 PROCIV 84 ONU 139

- = Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Vorsitz und die Kommission unterrichteten die Delegationen über die wichtigsten Ergebnisse der oben genannten internationalen Tagungen. Die wichtigsten politischen Ziele der EU wurden in den meisten Fällen erreicht; in Bezug auf die Punkte, die auf der COP 9 des Industrieunfälle-Übereinkommens noch nicht vollständig geklärt werden konnten, erklärte der Vorsitz abschließend, dass die EU darauf hinarbeiten werde, diese auf der nächsten Konferenz zu Ende zu bringen.

- i) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- Abfallpaket**
- i) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte [erste Lesung]**
Interinstitutionelles Dossier: 2015/0272 (COD)
- ii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2015/0274 (COD)
- iii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2015/0275 (COD)
- iv) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (erste Lesung)**
Interinstitutionelles Dossier: 2015/0276 (COD)
- = Informationen des Vorsitzes zum Sachstand
15477/16 ENV 795 COMPET 655 MI 793 AGRI 673 IND 266 CONSUM 315
ENT 231 CODEC 1876

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Beratungen über das Legislativpaket "Abfall".

Die Delegationen bekräftigten ihre Entschlossenheit, auf eine Kreislaufwirtschaft hinzuarbeiten, und begrüßten die unter dem slowakischen Vorsitz erzielten Fortschritte. In der Aussprache bestätigte sich, dass die Definitionen, die Ziele und die Berechnungsregeln die wichtigsten Elemente des Pakets sind und dass weitere Beratungen über diese Punkte, insbesondere was die Ziele und die Berechnungsvorschriften angeht, erforderlich sind, um zu einer Verständigung zu gelangen.

j) **REFIT-Evaluierung des EU-Umweltzeichens**

= Informationen der tschechischen Delegation mit Unterstützung der belgischen, der bulgarischen, der französischen, der kroatischen, der italienischen, der österreichischen und der slowenischen Delegation

15270/16 ENV 773

Die tschechische Delegation lobte die Erfahrungen mit dem EU-Umweltzeichen und bat die Kommission, die Ergebnisse der REFIT-Evaluierung zu veröffentlichen und ihre weiteren Absichten zu erläutern. Die Minister erinnerten daran, dass das EU-Umweltzeichen im Jahr 2017 bereits seit 25 Jahren existiert, und betonten, dass es sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus umweltpolitischer Sicht eine der erfolgreichsten Initiativen der EU darstellt und daher beibehalten werden sollte. Die Kommission nahm die breite Unterstützung vonseiten der Delegationen zur Kenntnis und kündigte an, sie werde den REFIT-Bericht in den ersten Monaten des Jahres 2017 veröffentlichen und die Mitgliedstaaten in die Beratungen über die Zukunft des EU-Umweltzeichens miteinbeziehen. Der Rat nahm die Informationen der tschechischen Delegation sowie die Bemerkungen weiterer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

k) **Geruchsbelästigung**

= Informationen der polnischen Delegation

15267/16 ENV 772

Die polnische Delegation informierte über die Geruchsbelästigung, die in Polen zu einem landesweiten Problem geworden ist, und bat darum, Maßnahmen auf EU-Ebene zu ergreifen. Die Kommission erklärte, bei Geruchsbelästigung handele es sich um ein lokales Problem, für das zwar keine spezifischen EU-Maßnahmen vorgesehen seien, das jedoch durch bestimmte EU-Instrumente zur Regulierung der Verschmutzung an der Quelle teilweise angegangen werden könne.

Der Rat nahm die Informationen der polnischen Delegation und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

l) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**

= Informationen der maltesischen Delegation

Die maltesische Delegation stellte als künftiger Ratsvorsitz ihre wichtigsten Prioritäten und das Arbeitsprogramm im Umweltbereich für die nächsten sechs Monate vor.

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 9:

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2017
= **Annahme**

ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

"Nach Auffassung des Rates und der Kommission sollte die Durchführung der 2012 eingeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen weiter verbessert werden, damit – wie in den Erklärungen Bulgariens und Rumäniens dargelegt – gegen Falschmeldungen und die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer vorgegangen werden kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um systembedingte Mängel in ihren Kontrollsystmen zu beseitigen und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Vor dem 15. September 2017 sollte die Kommission eine Bewertung des Grads der Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit einer Überprüfung von deren Effizienz durchführen, damit alle Maßnahmen ergriffen werden können, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um der Situation abzuhelfen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder die Maßnahmen umfassend durchführen, die in dem 2013 verabschiedeten Fahrplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer festgelegt worden sind, und dass sie die vom GFCM angenommene mittelfristige Strategie für 2017 bis 2020 umsetzen."

ERKLÄRUNG BULGARIENS UND RUMÄNIENS

"Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2017) und nachdem sie die Bestandsentwicklung wie in der subregionalen Gruppe der GFCM zur Bestandsbewertung im Schwarzen Meer dargestellt zur Kenntnis genommen und anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

Allgemein

Zur vollständigen Umsetzung sämtlicher nach den Bestimmungen des Aktionsplans vom 16. Dezember 2014 noch ausstehender Maßnahmen im Jahre 2017 und zur Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Umsetzung der Zielsetzungen der jüngst angenommenen Erklärung von Bukarest der hochrangigen Konferenz für eine verstärkte Zusammenarbeit im Fischereiwesen¹ und der Maßnahmen, die für das Schwarze Meer in der mittelfristigen Strategie der GFCM (2017-2020) für eine nachhaltige Fischerei im Mittelmeer und im Schwarzen Meer vorgesehen sind.

Steinbutt

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt und der Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug auf dem Niveau von 2016,
- Beibehaltung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen (sieben für Bulgarien und zehn für Rumänien) auf dem Niveau von 2016, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen,
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe,
- Erhöhung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See um 20 % im Vergleich zu 2016 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden,
- Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen um 20 %, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße,
- Einrichtung eines Pilotprojekts zur Bewertung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei 2017, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt und Dornhai zu bewerten,
- Gewährleistung der vorschriftsmäßigen Markierung und Kennzeichnung aller stationären Fanggeräte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Europäischen Union und Ergreifung aller notwendigen Folgemaßnahmen,
- Einleitung von neuen Sensibilisierungsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die technischen Bedingungen und die Schonzeiten für die Steinbuttfischerei,
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/40/2016/6, der möglichen Ausarbeitung eines Vorschlags für einen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan der GFCM für Steinbutt sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

Dornhai

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Begrenzung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai im Jahr 2017 auf die Fangmengen des Jahres 2015 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Erreichung dieses Ziels getroffen haben,
- Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Dornhai um 10 % im Vergleich zu 2016,
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord."

¹

Siehe <http://www.fao.org/gfcm/meetings/blackseaconference2016/en/>

Zu A-Punkt 16: **Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**
= Annahme

ERKLÄRUNG SPANIENS

"Spanien stimmt aus den folgenden Gründen gegen den genannten Vorschlag für eine VERORDNUNG des RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (Dok. ST 14596/16 + ADD 1):

Der *Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (2011/C 363/02)* ist keine Zustimmung für die Annahme von Zollkontingenten im Falle von Überproduktion zu entnehmen. Dennoch enthält der Vorschlag ein Zollkontingent mit der laufenden Nr. 09.2716 für Spinnfasern aus Viskose (ex 5504100020), die in der EU in ausreichenden Mengen produziert werden.

Spanien ist der Ansicht, dass die Gewährung eines solchen Zollkontingents zu Rechtsunsicherheit führt, einen negativen Präzedenzfall für zukünftige Anträge schafft und aktuelle Investitionen Spaniens gefährdet."

Zu A-Punkt 17: **Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu einem verstärkten Austausch von Zollinformationen mit Drittländern**
= Annahme

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, DER SICH SPANIEN UND DÄNEMARK ANSCHLOSSEN

"In den Schlussfolgerungen des Rates über den verbesserten Austausch von Zollinformationen wird die Notwendigkeit hervorgehoben, weiterhin einen länderspezifischen Ansatz zu entwickeln, eine transparente und solide Rechtsgrundlage zu gewährleisten und auf die Interoperabilität von IT-Systemen hinzuarbeiten.

Die Kommission wird ersucht zu prüfen, ob Vorschläge für einen politischen Rahmen und erforderlichenfalls Unionsrechtsvorschriften im Hinblick auf den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern vorgelegt werden sollen.

In Anbetracht dessen

betonen die Niederlande, dass bei den Folgemaßnahmen zu diesen Schlussfolgerungen folgende Elemente berücksichtigt werden müssen:

1. IT-Kosten, Planung und Prioritätensetzung auch in Bezug auf andere zollrechtliche IT-Projekte;
2. verschiedene Formen des Informationsaustauschs vor dem Hintergrund der besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, um weitere Möglichkeiten für proaktiveren und innovativeren Konzepte für den systematischen Informationsaustausch mit Drittländern zu sondieren und zu fördern."